

Abweichungen von den allgemeinen Prinzipien des FWF-
Entscheidungsverfahrens

Internationale Programme

23.03.2023

Entdecken,
worauf es
ankommt.

Inhalt

1 Internationale Kooperationsprogramme.....	3
1.1 Bilaterale Programme mit paralleler Antragstellung	3
1.2 Lead-Agency-Programme.....	4
1.3 Zentral koordinierte Programme	6
1.4 „common pot“-Programme.....	7
2 Hinweis zur Möglichkeit von Nachreichungen bei termingebundenen Ausschreibungen	7

Im Rahmen der in der Kategorie „Internationale Programme“ zusammengefassten Förderprogramme sind grundsätzlich vier Gruppen von Programmen zu differenzieren, die deutliche Unterschiede im Hinblick auf die Verfahrensabläufe aufweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch innerhalb dieser Gruppen eine beträchtliche Variationsbreite auftreten kann. Daher sind an dieser Stelle nur die grundsätzlichen Charakteristika der Abläufe zusammengefasst; detaillierte Informationen sind den spezifischen Dokumenten im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

1 Internationale Kooperationsprogramme

1.1 Bilaterale Programme mit paralleler Antragstellung

Diese Programmlinie dient der Förderung von bilateralen Kooperationsprojekten, wobei die jeweiligen nationalen Projektteile inhaltlich so eng ineinandergreifen, dass nur eine gemeinsame Projektdurchführung möglich ist.

Beispiele: bilaterale Ausschreibungen mit Israel (MOST), Japan (JSPS), Ungarn (NKFIH), Taiwan (MOST).

Die Verfahrensabläufe erfolgen grundsätzlich national unabhängig voneinander und nach nationalen Richtlinien.

Antragseingang

Die Einreichung von individuellen nationalen Anträgen nach den jeweiligen nationalen Richtlinien bei den beteiligten Förderorganisationen ist erforderlich. Eine Einreichung nur bei einer Förderorganisation gilt als Absetzungsgrund.

Begutachtungsverfahren

Die Begutachtung erfolgt nach den Vorgaben für FWF-Einzelprojekte oder im Falle von klinischen Forschungsvorhaben nach den Vorgaben für das Programm Klinische Forschung. Zusätzlich werden die Gutachter:innen nach ihrer Einschätzung zu folgendem Kriterium gebeten: „**Wie gut integriert sind die Projektteile in Österreich und im Partnerland? Wie beurteilen Sie die Komplementarität der wissenschaftlichen Beiträge der Wissenschaftler:innen in Österreich und im Ausland?**“ Gegebenenfalls finden Gutachter:innenvorschläge der beteiligten Partnerorganisation(en) Berücksichtigung, sofern sie den FWF-Richtlinien entsprechen.

Förderentscheidung

Förderentscheidungen erfolgen formal unabhängig durch die beteiligten Förderorganisationen. Vonseiten des FWF gelten die gleichen Qualitätsanforderungen wie

für nationale Projekte. Nur Anträge, die von allen beteiligten Organisationen bewilligt werden, können gefördert werden.

1.2 Lead-Agency-Programme

Das Prinzip des Lead-Agency-Verfahrens besteht in der Möglichkeit, einen gesamten transnationalen Antrag bei einer Förderorganisation (Lead Agency) nach deren nationalen Richtlinien einzureichen. Die Lead Agency begutachtet und entscheidet den Antrag nach nationalen Verfahren, die Förderorganisationen der anderen beteiligten Länder akzeptieren den Ausgang des Verfahrens, übernehmen i. d. R. die Entscheidung der Lead Agency und fördern im Bewilligungsfall die nationale(n) Projektbeteiligung(en) nach nationalen Richtlinien.

Beispiel: Weave-Netzwerk mit mehreren europäischen Förderorganisationen, das auf die Förderung von bi- oder trilateralen Joint Projects abzielt. Weitere Beispiele für bilaterale Kooperationsmöglichkeiten, die nach dem Lead-Agency-Verfahren administriert werden, sind die Programme mit Frankreich (ANR) und der autonomen Provinz Bozen – Südtirol. Der Grundsatz des Lead-Agency-Verfahrens besteht im Vertrauen in die Verfahren der Partnerorganisation(en).

Die FWF-internen Verfahren unterscheiden sich primär in Abhängigkeit davon, ob der FWF Lead Agency ist oder nicht.

FWF ist Lead Agency

Antragseinreichung

Die Einreichung des gesamten Projektantrags erfolgt nach den Richtlinien des jeweils relevanten FWF-Förderprogramms.

Begutachtungsverfahren

Die Beantragung erfolgt nach den Richtlinien des jeweils relevanten FWF-Förderprogramms. Zusätzlich werden die Gutachter:innen nach ihrer Einschätzung zu folgendem Kriterium gebeten: **„Wie gut integriert sind die Projektteile in Österreich und im Partnerland bzw. in den Partnerländern? Wie beurteilen Sie die Komplementarität der wissenschaftlichen Beiträge der Wissenschaftler:innen in Österreich und im Ausland?“** Gegebenenfalls finden Gutachter:innenvorschläge der beteiligten Partnerorganisation(en) Berücksichtigung, sofern diese den FWF-Richtlinien entsprechen.

Die Mindestanzahl der einzuholenden Gutachten (gemäß Richtlinien für FWF-Einzelprojekte oder im Falle von klinischen Forschungsvorhaben nach den Vorgaben für das Programm Klinische Forschung) orientiert sich an der größten nationalen Antragssumme.

Die gesamten Gutachten werden vollinhaltlich (einschließlich des vertraulichen Teils) an die Partnerorganisation(en) weitergeleitet.

Förderentscheidung

Die Förderentscheidung erfolgt gemäß den üblichen FWF-Verfahren und wird an die beteiligte(n) Partnerorganisation(en) weitergeleitet. Diese übernimmt/übernehmen i. d. R. die Entscheidung und fördert/fördern im Bewilligungsfall die nationalen Projektteilnehmer:innen nach nationalen Richtlinien. In der Weave-Kooperation kommt ein einheitlicher Bewilligungsschwellenwert von 20 Prozent zur Anwendung. Das bedeutet, dass ein Antrag von der Lead Agency nur dann zur Förderung vorgeschlagen werden kann, wenn er im jeweiligen nationalen Wettbewerb unter den besten 20 Prozent eingestuft wird. Vor dem Hintergrund teils deutlich divergierender Bewilligungsquoten unter den beteiligten Förderorganisationen soll durch diese Maßnahme die Chancengleichheit im Hinblick auf die Bewilligungswahrscheinlichkeit erhöht werden.

FWF ist nicht Lead Agency

Antragseingang

Die Einreichung des gesamten Projektantrags erfolgt nach jeweils programmspezifisch gültigen Richtlinien bei der Lead Agency. Eine Kopie des Antrags muss beim FWF gemeinsam mit weiteren Dokumenten über elane (Programmkategorie „I – Internationale Programme“) eingereicht werden. Bei zweistufigen Verfahren mit Konzeptphase muss zusätzlich bereits bei der Einreichung des Konzepts eine Einreichung beim FWF unter der Programmkategorie „IK – Internationale Programme (Konzepte)“ über elane erfolgen.

Begutachtungsverfahren

Da das Begutachtungsverfahren durch unterschiedliche Partnerorganisationen nach den jeweiligen nationalen Standards durchgeführt wird, ergeben sich Unterschiede im Hinblick auf Auswahl und Anzahl der Gutachten, Befangenheitsregeln etc. Der FWF achtet bei der Auswahl der Partnerorganisation auf die Vergleichbarkeit der Qualitätsstandards. Die gesamten Gutachten werden vollinhaltlich an den FWF weitergeleitet.

In der Weave-Kooperation kommt ein einheitlicher Bewilligungsschwellenwert von 20 Prozent zur Anwendung. Das bedeutet, dass ein Antrag von der Lead Agency nur dann zur Förderung vorgeschlagen werden kann, wenn er im jeweiligen nationalen Wettbewerb unter den besten 20 Prozent eingestuft wird. Vor dem Hintergrund teils deutlich divergierender Bewilligungsquoten unter den beteiligten Förderorganisationen soll durch diese Maßnahme die Chancengleichheit im Hinblick auf die Bewilligungswahrscheinlichkeit erhöht werden.

Förderentscheidung

Die Lead Agency übermittelt die Förderentscheidung an den FWF. Das Kuratorium des FWF übernimmt i. d. R. die Entscheidung und legt im Bewilligungsfall die Förderhöhe der österreichischen Projektpartner:innen fest.

1.3 Zentral koordinierte Programme

Zentral koordinierte Programme ermöglichen die Förderung von transnationalen Verbundprojekten im Rahmen von zumeist thematischen Ausschreibungen, wobei ein Verbundprojekt im Allgemeinen zumindest aus drei Projektteilen aus unterschiedlichen Ländern besteht. Die Förderung der Projektteile erfolgt national.

Beispiele: ERA-NET-Projektausschreibungen, Europäische Partnerschaften im Rahmen von Horizon Europe.

Antragseingang

Die Einreichung des gesamten Projektantrags erfolgt nach jeweils programmspezifisch gültigen Richtlinien bei der koordinierenden Organisation (z. B. ERA-NET- oder European-Partnership-Ausschreibungssekretariat etc.). Die Beantragung der Kosten des österreichischen Projektteils erfolgt nach den FWF-Richtlinien für Einzelprojekte oder im Falle von klinischen Forschungsvorhaben nach den Richtlinien für das Programm Klinische Forschung. Eine zusätzliche Einreichung des Antrags beim FWF ist nicht vorgesehen. Der FWF benötigt jedoch die administrativen und finanziellen Daten für den österreichischen Projektteil, ein wissenschaftliches Abstract, einen wissenschaftlichen Lebenslauf des:der FWF-Antragsteller:in sowie eine Publikationsliste gemäß FWF-Richtlinien. Diese sind online in [elane](#) einzureichen. Im Falle eines zweistufigen Einreichverfahrens ist dies bereits in der Konzeptphase unter der Programmkategorie „IK – Internationale Projekte (Konzept)“ erforderlich. Im Falle eines einstufigen Verfahrens bzw. für die Vollantragsphase in einem zweistufigen Verfahren muss die Programmkategorie „I – Internationale Projekte“ gewählt werden.

Begutachtungsverfahren

Das Begutachtungsverfahren wird autonom durch die koordinierende Organisation durchgeführt, wodurch sich Unterschiede im Hinblick auf Auswahl und Anzahl der Gutachten, Befangenheitsregeln etc. ergeben. Gegebenenfalls finden Gutachter:innenvorschläge der beteiligten Partnerorganisationen Berücksichtigung. Den Abschluss des Begutachtungsverfahrens bildet eine gereichte Liste der eingereichten Anträge sowie eine Förderempfehlung des Review Panels. Der FWF erhält die Ergebnisse der Begutachtung (individuelle Gutachten sowie Protokoll des Review Panels).

Förderentscheidung

Die Förderentscheidung erfolgt auf Basis des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens durch den FWF, wobei die qualitative Vergleichbarkeit mit rein nationalen Anträgen ein wesentliches Kriterium im Entscheidungsverfahren darstellt.

1.4 „common pot“-Programme

Eine Sonderform der zentral koordinierten Programme sind die „common pot“-Programme; diese werden aus einem gemeinsamen Fördertopf finanziert, der durch nationale Beiträge gespeist wird.

Beispiel: HERA (Humanities in the European Research Area).

Antragseinreichung

Die Einreichung des gesamten Projektantrags erfolgt nach jeweils programmspezifisch gültigen Richtlinien bei der koordinierenden Organisation (z. B. ERA-NET-Ausschreibungs-Sekretariat etc.). Die Beantragung der Kosten erfolgt im Allgemeinen nach FWF-Richtlinien, kann programmspezifisch aber auch davon abweichen. Eine zusätzliche Einreichung des Antrags beim FWF ist nicht vorgesehen.

Begutachtungsverfahren

Das Begutachtungsverfahren wird autonom durch die koordinierende Organisation durchgeführt, wodurch sich Unterschiede im Hinblick auf Auswahl und Anzahl der Gutachten, Befangenheitsregeln etc. ergeben. Gegebenenfalls finden Gutachter:innenvorschläge der beteiligten Partnerorganisationen Berücksichtigung.

Förderentscheidung

Die Förderentscheidung erfolgt durch ein Auswahlgremium der koordinierenden Organisation, das zumeist aus Vertreter:innen der beteiligten Förderorganisationen besteht. Förderverträge werden mit der koordinierenden Organisation abgeschlossen.

2 Hinweis zur Möglichkeit von Nachreichungen bei termingebundenen Ausschreibungen

Bei termingebundenen Ausschreibungen ist die Behebung von Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen ab Zusendung der Mängelliste durch die FWF-Geschäftsstelle möglich.

Sofern nach Ablauf dieser Frist weiterhin Mängel am Antrag bestehen, kann dieser vom Präsidium des FWF abgesetzt werden.